



Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund

40474 Düsseldorf, den
Kaiserswerther Straße 199/201
Postfach 10 39 52, 40030 Düsseldorf
Telefon 0211/4 58 7-1, Durchwahl 4587-
Telefax 0211 - 4 58 72 11
PC-Fax 0211 - 9 43 33 9
e-mail: info@nwstgb.de
internet: http://www.nwstgb.de

Aktenzeichen: II/2 24-24 qu/g



Diese Muster-Satzung ist in Zusammenarbeit mit der Abwasserberatung NRW e. V. und in Abstimmung mit dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt worden.

**Satzung über die Erhebung von Kanalanschlußbeiträgen,
Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom ... 1)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NRW S. 458), der § 1, 2, 4, 6-bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24.11.1998 (GV NRW 1998, S. 666 ff., S. 683) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW, S. 926) hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 2) die folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt:

Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren, Kanalanschlußbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlußleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde vom stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflußlosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal). 3)
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlußbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird. 4)

2. Abschnitt:

Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gemeinde erhebt Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers). 5)
- (2) Die Abwassergebühr bemißt sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).

§ 4

Bemessung der Abwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der m³ Schmutzwasser. 6)
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit der Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau einer solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. 7)
- (6) Auf die Benutzung nach den Abs. 1 bis 4 werden Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW auf der Grundlage der Wassermenge der Vorjahre erhoben.
- (7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich DM.

**Alternativ-Regelungen
bei Erhebung einer getrennten Niederschlagswassergebühr**

§ 3

Gebührenmaßstäbe 8)

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemißt sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).

- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m^3) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu $15 m^3$ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.
- (6) Auf die Benutzung nach den Abs. 1 bis 4 werden Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW auf der Grundlage der Wassermenge der Vorjahre erhoben.
- (6) Die Gebühr beträgt je m^3 Schmutzwasser jährlich DM.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann 9). Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. 10)
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Gemeinde einen vorhandenen Lageplan 11) oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Gemeinde geschätzt.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluß der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 ... DM.

**Denkbare Regelung zur Grundgebühr
bei der getrennten Niederschlagswassergebühr: 12)**

Für die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann, werden

- a) pro angefangene 100 m² bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche eine Grundgebühr von DM für Vorhalteleistungen der Gemeinde 13)
- und
- b) sofern Regenwasser von diesen Flächen in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet wird, eine Benutzungsgebühr von ... DM/qm erhoben.

Alternativregelungen: Ende

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. 14)

- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. 15)

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer 16) vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen. 17)

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben hat. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe.
- 2) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Abschlagszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nach erhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Abschläge erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 10
Verwaltungshelfer**

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

**§ 11
Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm 18)**

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrene Menge in m³ erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt DM/m³ abgefahrenen Klärschlamm.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird.

**§ 12
Gebühr für das Auspumpen und Abfahren
der Inhaltsstoffe aus abflußlosen Gruben 19)**

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflußlosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro m³ erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt DM/m³ ausgepumpte/abgefahrene Menge.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Auspumpens.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflußlose Grube betrieben.

**3. Abschnitt
Beitragsrechtliche Regelungen**

**§ 13
Anschlußbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinden einen Kanalanschlußbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlußbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlußbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlußbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 14
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muß die an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können. 20)
2. für das Grundstück muß nach der Entwässerungssatzung ein Anschlußrecht bestehen und 21)
3. das Grundstück muß
 - a) baulich oder gewerblich genutzt werden oder
 - b) es muß für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so daß es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - c) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbepflanzten Innenbereich nach § 34 BauGB), muß das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen. 22)
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann 23)

§ 15 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält: die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von m von der Grundstücksgrenze, die dem Kanal zugewandt ist (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstückssseite bis zu einer Tiefe von zugrundegelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
 - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,0

- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,5
- d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
- e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,0.
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 24) wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. 25)
- Besteht ein Bauwerk nur aus einem Vollgeschöß (z.B. eine Hochregal-Lagerhalle oder andere eingeschossige gewerblich oder industriell genutzte Werkhallen mit großen Geschößhöhen), so wird auf der Grundlage der Gebäudehöhe pro angefangene m ein Vollgeschöß zugrunde gelegt, um die mit der Höhe des Bauwerks gesteigerte bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstückes entsprechend des größeren wirtschaftlichen Vorteils angemessen zu berücksichtigen. 26)
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete und Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

§ 16

Beitragsatz

- (1) Der Beitrag beträgt DM je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. 27)
- Dieser beträgt:
- a) bei einem Anschluß nur für Schmutzwasser % des Beitrags;
- b) bei einem Anschluß nur für Niederschlagswasser % des Beitrags;
- c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluß für Niederschlagswasser % 28)
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragsatz zu zahlen.

§ 17 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß. In den Fällen des § 15 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlußbeitragspflicht, wenn für den Anschluß des Grundstücks bereits eine Anschlußgebühr oder ein Anschlußbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 18 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. 29) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

4. Abschnitt Aufwandsersatz für Anschlußleitungen 30)

§ 20 Kostenersatz für Grundstücksanschlußleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlußleitung an die gemeindliche Abwasseranlage sind der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (3) Grundstücksanschluß ist die leitungsmäßige Verbindung von dem Hauptkanal in der Straße bis zur Grundstücksgrenze. 31)

§ 21 Ermittlung des Ersatzanspruchs 32)

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung einer Anschlußleitung wird nach Einheitssätzen ermittelt. Soweit beide Straßenseiten bebaubar sind, gelten Abwasserleitungen, die

nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Der Einheitssatz beträgt je Meter Anschlußleitung:

- | | |
|------------------------|-----------|
| a) für die Herstellung | DM; |
| b) für die Erneuerung | DM; |
| c) für die Beseitigung | DM. |

Erhält ein Grundstück mehrere Anschlußleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

- (2) Der Aufwand für die Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung der Anschlußleitungen sind in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

**Alternativregelung:
Aufwands- und Kostenersatz nach tatsächlichen Kosten**

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlußleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 22

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlußleitung, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. 33)

§ 23

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtiger ist der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlußleitung, so haften der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte als Gesamtschuldner. 34)

§ 24

Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

**5. Abschnitt
Schlußbestimmungen**

§ 25

Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. 35)
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 26

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlußbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 27

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 28

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom außer Kraft.

Anmerkungen

A. Allgemeine Anmerkungen:

Die Muster-Satzung ist an die individuellen Gegebenheiten der Stadt/Gemeinde anzupassen. Die Erläuterungen in den Fußnoten sind nicht Bestandteil der Muster-Satzung. Sie geben die Auffassung der Geschäftsstelle wieder und sollen lediglich dazu dienen, die Anwendung der Muster-Satzung zu erleichtern.

Die Muster-Satzung über die Erhebung von Kanalanschlußbeiträgen, Abwassergebühren kann auch in vier verschiedene Satzungen aufgeteilt werden. So ist es möglich, eine Abwassergebühren-Satzung, eine Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für abflußlose Gruben und Kleinkläranlagen; eine Satzung über die Erhebung von Kanalanschlußbeiträgen und eine Satzung über die Erhebung von Kostenersatz nach § 10 KAG NRW zu erlassen. Eine Zusammenfassung ist zumindest für die Bürgerinnen/Bürger einfacher zu handhaben, weil auf der Grundlage einer Satzung die abgabenrechtlichen Regelungen im Abwasserbereich zusammengefaßt werden.

Die Muster-Satzung ist vor diesem Hintergrund wie folgt aufgebaut:

1. Abschnitt Finanzierung der Abwasserbeseitigung (§ 1)
2. Abschnitt Gebührenrechtliche Regelungen (§§ 2 bis 12)
3. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen (§§ 13 bis 19)

4. Abschnitt: Aufwandsersatz für Anschlußleitungen (§§ 20 bis 24)
5. Abschnitt: Schlußbestimmungen (§§ 25 bis 29)

B. Besondere Anmerkungen zu den einzelnen Vorschriften:

Fußnoten:

- 1) In die Überschrift der Satzung ist das Datum aufzunehmen, unter dem die Bekanntmachungsanordnung vom Bürgermeister unterzeichnet worden ist (§ 2 Abs. 5 Bekanntmachungsverordnung).
- 2) In die Präambel ist das Datum des Ratsbeschlusses aufzunehmen (§ 2 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung).
- 3) Die beispielhafte Auflistung der einzelnen personellen und sachlichen Mittel dient dazu, deutlich zu machen, welche Kosten über die Abwassergebühr abgerechnet werden.
- 4) Nach der Rechtsprechung des OVG NRW ist es grundsätzlich möglich, die gemeindlichen Abwasseranlagen als eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit zu führen (vgl. hierzu OVG NRW, Urt.v. 18.03.1996 – 9 A 384/93 – Gemeindehaushalt 1998, S. 68; OVG NRW, Urt. V. 24.07.1995 – 9 A 2251/93 – Gemeindehaushalt 1997, S. 13, OVG NRW, Urt. V. 01.07.1997 – 9 A 3 A 556/96 – Städte- und Gemeinderat 1997, S. 282; OVG NRW, Urt. V. 17.03.1998 – 9 A 1430/96 – Städte- und Gemeinderat 1998, S. 121).
- 5) Abwasser ist Schmutz- und Niederschlagswasser. Dies folgt aus § 18 a Abs. 1 WHG i.V.m. § 51 Abs. 1 LWG NRW i.V. § 53 Abs. 1 LWG NRW. Die Aufzählung der einzelnen Tätigkeiten im Rahmen der Abwasserbeseitigung ergibt sich aus § 18 a Abs. 1 Satz 3 WHG.
- 6) Nach § 6 Abs. 3 Satz 3 KAG NRW ist die Erhebung einer Grundgebühr auch bei der Abrechnung der Kosten der Abwasserbeseitigung über den Frischwassermaßstab grundsätzlich möglich. Über die Grundgebühr können die verbrauchsunabhängigen Kosten abgerechnet werden. Über die verbrauchsabhängige Zusatzgebühr auf der Grundlage des Frischwassermaßstabes werden dann die verbrauchsabhängigen Kosten abgerechnet. Es empfiehlt sich nicht alle verbrauchsabhängigen Kosten über die Grundgebühr abzurechnen, zumal die Grundgebühr dann nicht extrem hoch wird und zum anderen verbrauchsunabhängige Kosten auch über die leistungsabhängige Zusatzgebühr abgerechnet werden können. Es besteht keine Pflicht zur Erhebung einer Grundgebühr. Es empfiehlt sich bei der Abrechnung auf der Grundlage des Frischwassermaßstabes auch keine Grundgebühr zu erheben, weil der Frischwassermaßstab mit der Möglichkeit des Abzugs von Frischwassermengen, die nicht in den Kanal eingeleitet werden, ein praktikabler Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist. Grundgebühren werden von den Städten und Gemeinden bei der Abrechnung über den Frischwassermaßstab in der Praxis kaum erhoben. Lediglich ist Ausnahmefällen (z.B. hoher Anteil an Zweitwohnsitzen/Nebengewohnsitzten auf dem Gemeindegebiet) wird in der kommunalen Praxis auf eine Grundgebühr zurückgegriffen.
- 7) In der Rechtsprechung und Literatur ist grundsätzlich anerkannt, daß nachweisbar der Abwassereinrichtung nicht zugeleitetes Wasser im Rahmen der Bemessung der Kanalbenutzungsgebühren abgesetzt werden kann (vgl. Mitt. NWStGB 1998, Nr. 293 und Nr. 325 ; Mitt. NWStGB 1999 Nr. 243 und 303). Mit Blick auf die sog. Bagatellgrenze kann zwischenzeitlich die Festlegung von 15 m³/Jahr als verwaltungsgerichtsrechtlich empfohlen werden, d.h. erst wenn mehr als 15 m³/Jahr als Abzugsmenge geltend gemacht werden, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmenge im Rahmen der Bemessung der Abwassergebühr statt. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, daß die Gemeinde hinsichtlich der Menge des nicht eingeleiteten Abwassers die Beweislast dem Benutzer auf seine Kosten auferlegen kann. Diese Überbürdung dieses Nachweises auf den Gebührenpflichtigen rechtfertigt sich dabei aus dem

Gesichtspunkt der Praktikabilität und liegt im Interesse des Benutzers, weil der Einbau teurer Meßgeräte durch die Gemeinde zu einer Erhöhung der Abwassergebühren führen würde. Denn die Belastung der übrigen Abwassergebührentzahler, die keinen Abzug geltend machen möchten oder geltend machen können, ist nicht gerechtfertigt. Ein Nachweis von nicht der Abwassereinrichtung zugeleiteten Wassermengen (gebrauchten Frischwassermengen) kann insbesondere durch den Einbau eines besonderen Wasserzählers oder durch sonstige Meßeinrichtungen geführt werden, die der Benutzer bzw. Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Dabei müssen diese Meßgeräte geeignet und geeicht sein. Der Benutzer kann den Nachweis aber auch durch den Einbau eines Abwassermeßgerätes oder durch nachprüfbare Unterlagen erbringen, die der Gemeinde als Abgabengläubigerin eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen erlauben. Die Verpflichtung des Gebührenschuldners zum Nachweis der nicht zugeleiteten Wassermengen ist grundsätzlich in der Gebührensatzung detailliert zu regeln. Denn ergibt sich aus der Gebührensatzung nicht ausdrücklich die Verpflichtung zum Einbau eines besonderen Wasserzählers oder sonstiger Meßeinrichtungen - soweit dies im Einzelfall zumutbar ist -, so kann vom Benutzer bei einer allgemein formulierten Nachweispflicht in der Satzung lediglich der Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen verlangt werden. Eine Rechtsprechungsübersicht zu dem Themenkreis „Abzug für nachweisbar der Abwassereinrichtung nicht zugeleitetes Wasser“ ist unter der Nr. 6 der Rechtsprechungsübersicht der Abwasserberatung NRW (Stand: 08.06.1998) zu entnehmen.

- 8) Es besteht z.Zt. nach der Rechtsprechung des OVG NRW noch keine Pflicht der Städte und Gemeinden generell im Rahmen der Abwassergebühren-Satzung eine getrennte Niederschlagswassergebühr (Regenwasserbeseitigungsgebühr) im Hinblick auf die Beseitigung des Niederschlagswassers zu erheben. Vielmehr ist nach der Rechtsprechung die Abrechnung der Schmutzwasser-Regenwasserbeseitigung über den sog. Frischwassermaßstab grundsätzlich zulässig. Der Anwendung des Frischwassermaßstabes liegt dabei die zulässige Wahrscheinlichkeitsannahme zugrunde, daß zwischen den Mengen des von einem Grundstück abgeleiteten Schmutz- und Niederschlagswassers ein ungefähr gleichbleibendes Verhältnis besteht. Deshalb werden in Anwendung des Frischwassermaßstabes die Kosten auch der Niederschlagswasserbeseitigung entsprechend dem Schmutzwasseranfall der einzelnen Grundstücke auf die Benutzer der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung verteilt. Das OVG NRW hat zuletzt mit Urf. v. 05.08.1994 (- 9 A 1248/92 - Städte- und Gemeinderat 1994, S. 338) nochmals deutlich gemacht, daß für die Niederschlagswasserbeseitigung der Frischwasserverbrauch dann eine taugliche Wahrscheinlichkeitsmaßstabsregelung sein kann, wenn in der Gemeinde eine verhältnismäßig einheitliche Bebauungsstruktur mit nur wenigen Hochhäusern, gewerblichen Betrieben und sonstigen Großwasserverbrauchern besteht. Zwar kann bei den zuletzt genannten Verbrauchsstellen der Frischwasserbezug und damit der Schmutzwasseranfall sehr hoch sein, während die die Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers, jedenfalls wenn die bebauten bzw. befestigte Fläche verhältnismäßig klein ist, relativ gering ist, so daß die in der Gemeinde übliche mengenmäßige Relation zwischen abgeleiteten Schmutz- und Niederschlagswasser nicht gegeben ist. Der Satzungsgeber darf jedoch bei der Gestaltung abgabenrechtlicher Maßstabsregelung an die Regelfälle des Sachbereichs anknüpfen und die Besonderheiten von Einzelfällen außer Betracht lassen, solange nicht mehr als 10 v.H. der von der Regelung betroffenen Einzelfälle dem Regeltyp widersprechen, auf dem die Maßstabsregelung zugeschnitten ist (sog. Grundsatz der Typengerechtigkeit). Im übrigen wird auf die Urteile verwiesen, die in der Rechtsprechungsübersicht der Abwasserberatung NRW (Stand: 08.06.1998) unter der Nr. 11 wiedergegeben worden sind.
- 9) Das Wort „kann“ bedeutet, daß Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden muß. Mit anderen Worten: Die Flächen müssen „abflußwirksam“ sein. Dies ist z.B. bei einer gepflasterten Terrasse nicht der Fall, wenn diese 20 m von der gemeindlichen Abwasseranlage in der Straße entfernt liegt und das Regenwasser auf der angrenzenden Rasenflächen oder in Blumenbeeten versickert.

- 10) Das OVG NRW hat bislang noch nicht entschieden, ob eine Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage auch dann angenommen werden kann, wenn keine leitungsgebundene Zuleitung zur gemeindlichen Abwasseranlage besteht. Das Verwaltungsgericht Münster (Urteil vom 13.5.1993 - Az.: 7 K 828/91) und das Verwaltungsgericht Minden (Urteil vom 23.11.1995 - Az. 9 K 888/95) haben allerdings entschieden, daß eine Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage auch dann angenommen werden kann, wenn in der Satzung geregelt ist, daß eine Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage auch dann vorliegt, wenn von bebauten oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Voraussetzung ist allerdings insoweit, daß die Flächen abflußwirksam sind, d.h. das Niederschlagswasser tatsächlich namentlich aufgrund eines Gefälles in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. über den Straßensinkkasten) gelangen kann. Hiernach ist z.B. eine geflieste Terrasse, die 15 m von der gemeindlichen Abwasseranlage in der Straße entfernt liegt, nicht als abflußwirksam anzusehen, sofern nicht eine leitungsgebundene Zuleitung das Regenwasser, das auf die Terrasse auffällt, in die gemeindliche Abwasseranlage überführt.
- 11) Lageplan im Sinne von § 2 BauPrüfVO.
- 12) Die Erhebung einer Grundgebühr ist gem. § 6 Abs. 3 Satz 3 KAG NRW grundsätzlich zulässig. Insbesondere hat das OVG NRW mit Urf. v. 25.08.1995 (9 A 3907/93 - KStZ 1997, S. 119) entschieden, daß der Eigentümer eines Grundstücks, das an die städtische Regenwasserkanalisation angeschlossen ist - bei entsprechender Satzungsgestaltung - zur Zahlung einer Grundgebühr (zwecks Deckung der Vorhaltekosten) herangezogen werden kann, selbst wenn tatsächlich kein Regenwasser über diesen Anschluß in die Kanalisation eingeleitet wird. Voraussetzung für die Erhebung einer Grundgebühr ist allerdings, daß Regenwasser tatsächlich der kommunalen Abwassereinrichtung zugeleitet werden kann, was das OVG NRW in seinem Urf. v. 25.08.1995 für den entschiedenen Fall bejahte, weil ein leitungsgebundener Anschluß an den gemeindlichen Kanal bestand. Eine Inanspruchnahme der Vorhalteleistung hätte dem OVG NRW nur dann nicht vorgelegen, wenn der Anschluß an den Kanal gekappt worden wäre, was allerdings wegen des bestehenden Anschluß- und Benutzungszwanges an die kommunale Abwassereinrichtung nur mit Einwilligung der abwassereatsorgungspflichtigen Gemeinde möglich war und ist. Damit liegt eine Benutzung der Vorhalteleistung einer kommunalen Abwassereinrichtung auch vor, wenn lediglich ein sog. Notüberlauf für eine Regenwasserableitung in den Kanal besteht (vgl. hierzu auch Dedy, Städte- und Gemeinderat 1997, S. 48 ff., S. 53). Ob und inwieweit bei einem Notüberlauf zusätzlich eine leistungsabhängige Zusatzgebühr für die Regenwasserableitung zu zahlen ist, hängt im übrigen davon ab, ob der Grundstückseigentümer nachvollziehbar gegenüber der Gemeinde darlegen kann, daß er trotz des bestehenden Notüberlaufs tatsächlich kein Regenwasser dem gemeindlichen Kanal zuführt.

Unabhängig davon ist die Grundgebühr ein Teil der Benutzungsgebühr mit feststehendem Gebührensatz, der unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben wird und wegen der Verbrauchsunabhängigkeit alle Gebührenpflichtigen nach einem für alle gleichen Maßstab treffen muß. Nach dem OVG NRW kann eine Grundgebühr die ausschließlich der Deckung der invariablen (fixen) Kosten (auch Vorhaltekosten) dient, auch dann erhoben werden, wenn nur die Vorhalteleistung in Anspruch genommen wird und die Arbeits- oder Verbrauchsgebühr nicht zur Entstehung gelangt (vgl. hierzu Urf. v. 25.08.1995 - 9 A 3907/93 - NVWZ-RR, 1996, S. 700). Bislang wird eine Grundgebühr regelmäßig aber nur dann erhoben, wenn eine getrennte Niederschlagswassergebühr erhoben wird. Bei der Abrechnung der Kosten der Schmutzwasser- und Regenwasserbeseitigung über eine einheitliche Gebühr auf der Grundlage des Frischwassermaßstabes wird von den Städten und Gemeinden regelmäßig keine Grundgebühr erhoben. Dies mag seinen Grund darin haben, daß mit dem Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) und der Möglichkeit, Abzugsmengen für Frischwasser geltend zu machen, die Grundlage für eine verursachergerechte Abrechnung grundsätzlich gegeben ist. Gleichwohl kann es im Einzelfall Gründe geben, die auch hier für eine Erhebung einer Grundgebühr sprechen können, z.B. eine Vielzahl von Zweit-/Nebenwohnsitzen auf dem Gemeindegebiet, die eine gesonderte Verteilung der fixen Vorhalteleistungen geboten

erscheinen lassen. Als Verteilungsmaßstab für eine Grundgebühr kommt z.B. eine Grundgebühr pro Grundstücksanschluß in Betracht.

- 13) Das OVG NRW (Urteil vom 25.08.1995 - 9 A 3907/93 - KStZ 1997, S. 119) hat hinsichtlich einer Grundgebühr eine Satzungsregelung gebilligt, die auf „pro angefangene 100m² überdachte, überbaute und regenundurchlässig befestigte Grundstücksfläche“ abstellt. Nach dem OVG NRW (Urteil vom 20.03.1997 - 9 A 1921/95 - NWVBl. 1997, S. 422) ist aber auch der in dieser Satzung gewählte Gebührenmaßstab hinreichend bestimmt.
- 14) Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG NRW in der ab dem 01.01.1999 geltenden Fassung (GV.NRW 1998, S. 6) kann der Kalkulation ein Zeitraum von bis zu 3 Jahren zugrunde gelegt werden. Grundsätzlich werden die Abwasserbeseitigungsgebühren bezogen auf das Kalenderjahr kalkuliert. Es empfiehlt sich, eine Gebührenkalkulation bezogen auf das Kalenderjahr durchzuführen, um für den Ausgleich der Überdeckungen und Unterdeckungen nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW den vorgegebenen 3-Jahres-Zeitraum möglichst umfassend ausschöpfen zu können. Bereits bei einer Gebührenkalkulation bezogen auf das Kalenderjahr sind die Überschüsse oder Defizite erst im Januar/Februar des nachfolgenden Kalkulationsjahres definitiv bekannt, so daß dann bereits nur noch effektiv 2 Jahre zum Ausgleich verbleiben.
- 15) Der Anschluß- und Benutzungszwang an die gemeindliche Abwasseranlage knüpft grundsätzlich an das Grundstück an. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, auch den Grundstückseigentümer zum Gebührenpflichtigen zu machen und im übrigen diejenigen zu Gebührenschuldern zu bestimmen, die dem Grundstückseigentümer aufgrund einer dinglichen Rechtsposition gleichgestellt sind wie z.B. Erbbauberechtigte.
- 16) Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eines Grundstückes eingetragen ist. Mit dem Begriff Grundstückseigentümer ist nicht der wirtschaftliche Eigentümer i.S.d. § 39 Abgabenordnung gemeint.
- 17) Rechtsgrundlage für das Betretungsrecht ist § 53 Abs. 4 a LWG NRW i.V.m. § 117 LWG NRW i.V.m. § 21 WHG.
- 18) Es empfiehlt sich, bei Kleinkläranlagen nicht auf der Grundlage des Frischwassermaßstabes, sondern auf der Grundlage m³/abgefahrene Menge abzurechnen und hierfür einen gesonderten Gebührensatz in der Gebührensatzung festzulegen. Zwar hat das OVG NRW mit Ur. vom 18.03.1996 - 9 A 384/93 entschieden, daß auch der Frischwassermaßstab bei der Entsorgung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und der Inhaltsstoffe aus abflußlosen Gruben angewendet werden kann. Das OVG NRW hat aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß dies nur dann möglich ist, wenn der Grundsatz der Typengerechtigkeit zur Anwendung gebracht werden kann, d.h. weniger als 10 v.H. der gesamten Anzahl der Grundstücke, die an die kommunale Abwasseranlage angeschlossen sind, mit abflußlosen Gruben und Kleinkläranlagen bestückt sind. Die Abrechnung pro m³/abgefahrene Menge ist vor diesem Hintergrund als verursachergerechter im Sinne des Äquivalenzprinzips nach § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW anzusehen.
- 19) Es wird auf Fußnote 18 verwiesen.
- 20) Die tatsächliche Anschlußmöglichkeit ist erfüllt, wenn das Grundstück nahe genug bei einem betriebsfertigen öffentlichen Kanal liegt, um unter gemeingewöhnlichen Umständen an diesen angeschlossen werden zu können. Als bisherige Mindestvoraussetzung fördert das OVG NRW (Beschluß vom 22.06.1994, 15 B 3185/93), daß der Kanal das Grundstück an einer Grenze gewissermaßen noch berührt. In rechtlicher Hinsicht ist erforderlich, daß der Anschluß und dessen Benutzung auf Dauer rechtlich gesichert ist. Bei Hinterliegergrundstücken genügt eine Baulast nach § 83 BauO NRW (OVG NRW, Urteil vom 24.10.1995, 15 A 890/90, NWVBl. 1996, S. 232) oder eine Grunddienstbarkeit nach §§ 1018, 1090 BGB). Ausreichend kann auch ein Notleitungsrecht nach § 917 BGB sein (OVG NRW, Beschluß vom 21.12.1998, 15 A 2828/96).

- 21) Hier ist § 51 a LWG NRW zu beachten. Liegen die Voraussetzungen des § 51 a Abs. 1 LWG NRW vor, d.h. kann z.B. das Niederschlagswasser auf einem Grundstück, das nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut wird, auf diesem Grundstück ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert werden und liegen auch nicht die Ausnahmeregelungen des § 51 a Abs. 4 LWG NRW vor, so obliegt dem Grundstückseigentümer nach § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG NRW die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung. Für diesen Fall schließt § 5 Abs. 2 der Muster-Entwässerungssatzung des NWStGB das Anschlußrecht an die gemeindliche Abwasseranlage für Niederschlagswasser aus. Besteht aber kein Anschlußrecht für das Niederschlagswasser, so kann auch kein Kanalanschlußbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung erhoben werden, weil die Möglichkeit der Inanspruchnahme kommunalabgabenrechtlich nur dann besteht, wenn für das Grundstück ein Anschlußrecht besteht. Es kann daher in diesen Fällen nur ein Teilbeitrag für die Anschlußmöglichkeit an den Schmutzwasserkanal, d.h. für den insoweit gebotenen Teilanschluß, der kein Vollanschluß ist, erhoben werden. Keine Änderung ergibt sich hingegen für Grundstücke, die vor dem 01.01.1996 bereits an einen Kanal angeschlossen waren (vgl. hierzu auch Dietzel in: Driebeaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblatt-Kommentar, Stand 3/1999, § 8 Rz. 539, 543, 559 und 567).
- 22) Mit diesem Begriff sind Grundstücke im unbeplanten Innenbereich gemeint, auf denen bauplanungsrechtlich eine Bebauung oder eine gewerbliche Nutzung zulässig ist, ohne daß im Einzelfall tatsächliche oder öffentlich-rechtliche Hindernisse entgegenstehen (OVG NRW, Beschluß vom 09.11.1995, 15 B 2163/95).
- 23) Diese Beschreibung des Grundstücksbegriffes ist die ständige Rechtsprechung des OVG NRW zum sog. wirtschaftlichen Grundstücksbegriff (vgl. zuletzt OVG NRW, Beschluß vom 09.06.1998 - 15 A 6852/95 -, NWVBl. 1999, S. 25, Beschlüsse vom 16.01.1998 - 15 A 5375/97 -, vom 13.08.1998 - 15 A 3651/98- und Urteil vom 21.08.1995 - 15 A 4136/92, NWVBl. 1996, S. 64).
- 24) In der Baunutzungsverordnung wird der Begriff des Vollgeschosses nicht definiert. Es wird vielmehr in § 20 Abs. 1 Baunutzungsverordnung auf die Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen verwiesen. Nach § 2 Abs. 5 Satz 1 der Landesbauordnung sind Vollgeschosse Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,60 m über der Geländeoberfläche hinausragt und die eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Hiernach kann für die Höhe eines Vollgeschosses mindestens 2,30 m zugrunde gelegt werden.
- 25) Der Begriff der „auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse“ kann beispielsweise auf der Grundlage des § 34 BauGB bestimmt werden.
- 26) Unter Berücksichtigung der Ausführungen in Fußnote 24 wird darauf hingewiesen, daß in § 2 Abs. 5 Satz 1 der Landesbauordnung zwar die Mindesthöhe für ein Vollgeschöß (2,30 m) festgelegt wird, jedoch wird keine Maximalhöhe für ein Vollgeschöß festgelegt. Das Verwaltungsgericht Arnberg hat deshalb mit Urteil vom 15.07.1999 (Az.: 5 K 3910/95) entschieden, daß wegen der nicht festgelegten Maximalhöhe für ein Vollgeschöß in § 2 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung bei einem Bauwerk ohne Zwischendecken auch bei einer Höhe von über 4 m lediglich ein einziges Vollgeschöß angenommen werden kann. Um die mit der Höhe des Bauwerks gesteigerte bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstückes entsprechend des größeren wirtschaftlichen Vorteils angemessen berücksichtigen zu können, kann deshalb die im Text der Mustersatzung formulierte „Umrechnungsformel“ gewählt werden. Das VG Arnberg hat jedenfalls in seinem Urteil vom 15.07.1999 anerkannt, daß dem Satzungsgeber ein Ermessensspielraum zur Regelung einer solchen Umrechnungsformel zusteht. Denn der Ermessensspielraum des Ortsgesetzgebers umfaßt nach dem VG Arnberg auch die Befugnis um, eine Bestimmung zu schaffen, nach der eingeschossige gewerblich oder industriell genutzte Werkhallen mit großen Geschößhöhen durch eine „Umrechnungsformel“ wie zwei- (oder mehrgeschossige) Gebäude behandelt werden.

- 27) Es wird auf die in Fußnote 21) zu beachtende Regelung des § 51 a LWG NRW und die daraus resultierenden rechtlichen Konsequenzen für das Kanalanschlußbeitragsrecht verwiesen.
- 28) Das OVG NRW hat mit Beschluß vom 27.11.1996 (Az.: 15 B 2222/96) deutlich gemacht, daß kein voller Teilanschlußbeitrag für den Anschluß von Niederschlagswasser an die gemeindliche Abwasseranlage erhoben werden kann, wenn das Niederschlagswasser nicht in vollem Umfang der gemeindlichen Abwasseranlage zugeführt werden kann, z.B. 50 % des Niederschlagswassers auf dem Grundstück versickert werden muß. Insoweit kann dann nur ein Teilanschlußbeitrag von einem Teilanschlußbeitrag für den Anschluß für Niederschlagswasser an die gemeindliche Abwasseranlage erhoben werden.
- 29) Es empfiehlt sich, denjenigen als Beitragspflichtigen zu bestimmen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Anderenfalls besteht die Gefahr, daß der Beitragsbescheid nur gegenüber demjenigen erlassen werden kann, der zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer war, nicht aber gegenüber dem neuen Eigentümer, wenn zwischenzeitlich ein Eigentümerwechsel stattgefunden hat (vgl. hierzu auch OVG NRW, Urt. v. 02.03.1976 II A 248/74 - DÖV 1977, S. 250 ff.)
- 30) Die Regelung zum Aufwandsersatz für Anschlußleitungen nach § 10 Abs. 1 KAG NRW entfallen, wenn in der Entwässerungssatzung gegenüber der Stadt/Gemeinde bestimmt ist, daß die Grundstücksanschlußleitungen, d.h. Anschlußleitungen von dem Kanal in der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze des Privatgrundstückes, zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gehört. In diesem Fall werden die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlußleitungen über die Kanalanschlußbeiträge bzw. über die Abwassergebühren abgewickelt. Daß Grundstücksanschlußleitungen grundsätzlich zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage bestimmt werden können, ergibt sich aus § 10 Abs. 3 KAG NRW. Dort ist geregelt, daß die Gemeinden bestimmen können, daß die Haus- oder Grundstücksanschlüsse an Abwasserbeseitigungsanlagen zu der öffentlichen Einrichtung oder Anlage i.S.d. § 4 Abs. 2 und des § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW gehören.
- 31) Dies ist nur eine beispielhafte Definition.
- 32) § 10 Abs. 1 KAG NRW läßt zwei Varianten des Kostenersatzes zu. Entweder wird ein Kostenersatz auf der Grundlage von sog. Einheitssätzen ermittelt. Alternativ hierzu ist es auch möglich, einen Kostenersatz auf der Grundlage der tatsächlich aufgewendeten Kosten durchzuführen. Im Satzungstext sind beide Möglichkeiten alternativ gegenübergestellt.
- 33) Die endgültige Herstellung bzw. Beendigung der Maßnahme liegt regelmäßig in dem Zeitpunkt vor, in dem die technischen Arbeiten abgeschlossen sind. Bei der Herstellung ist erforderlich, daß eine Verbindung des Anschlusses mit dem betriebsfertig hergestellten Entwässerungskanal erfolgt ist, so daß vom Anschluß aufgenommenes Abwasser in diesen abgeleitet werden kann (vgl. OVG NRW, Urteil vom 28.8.1978 - II A 415/76 - und OVG NRW, Urteil vom 27.2.1982 - 2 A 2064/81).
- 34) Die Gemeinde kann jedoch auch regeln, daß die beteiligten Grundstückseigentümer nur anteilig ersatzpflichtig sind (vgl. hierzu auch Dietzel in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblatt-Kommentar, Stand 3/1999, § 10 Rn. 59).
- 35) Die Rechtsgrundlage für das Betretungsrecht folgt aus § 53 Abs. 4 a LWG i.V.m. 117 LWG NRW i.V.m. § 21 Wasserhaushaltsgesetz.

Umwelt

10. Auflage



Entwicklung und Stand der Abwasserbeseitigung in Nordrhein-Westfalen



Ministerium für
Umwelt und
Naturschutz,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
des Landes

Übersicht der Abwassergebühren

Übersicht der Abwassergebühren Stand 2002

In der folgenden Tabelle sind die Abwassergebühren für die Städte und Gemeinden getrennt nach den Regierungsbezirken und nach Art der Gebührenerhebung aufgelistet.

Bei den fett unterlegten Kommunen handelt es sich um Gemeinden oder Städte, die keine Kanalanschlussbeiträge erheben. Die Abkürzung „k.V.“ steht für „keine Verwertbarkeit“ der zur Verfügung stehenden Informationen.

Die Datenzusammenstellung erfolgte aus den Quellen des Bundes der Steuerzahler NRW. Es handelt sich hierbei nicht um die absoluten Abwassergebühren, da die Grundgebühren unberücksichtigt blieben.



Übersicht der Abwassergebühren

Regierungsbezirk Düsseldorf

| Stadt/Gemeinde | gesplittete Gebührensätze | |
|-----------------|---------------------------|----------------------------|
| | Schmutzwasser [€/m³] | Niederschlagswasser [€/m³] |
| Dormagen | 1,75 | 1,07 |
| Düsseldorf | 1,43 | 0,96 |
| Duisburg | 1,61 | 0,81 |
| Emmerich | 2,31 | 0,89 |
| Essen | 1,71 | 0,75 |
| Geldern | 1,98 | 0,88 |
| Goch | 1,96 | 0,60 |
| Grefrath | 2,53 | 0,57 |
| Grevenbroich | 2,21 | 1,02 |
| Hamminkeln | 2,27 | 1,16 |
| Hünxe | 1,46 | 0,49 |
| Issum | 1,39 | 0,42 |
| Jüchen | 2,80 | 0,74 |
| Kempen | 1,93 | 1,11 |
| Kerken | 2,01 | 0,88 |
| Kevelaer | 1,82 | 0,71 |
| Kleve | 1,75 | 0,25 |
| Korschenbroich | 2,10 | 1,07 |
| Krefeld | 2,71 | 0,82 |
| Langenfeld | 1,72 | 0,61 |
| Mönchengladbach | 1,79 | 1,05 |
| Monheim | 1,32 | 1,56 |
| Mülheim | 1,64 | 0,87 |
| Neuss | 3,03 | 1,43 |
| Niederkrüchten | 2,00 | 1,08 |
| Oberhausen | 1,71 | 0,91 |
| Rees | 1,05 | k.V. |
| Remscheid | 2,14 | 1,21 |
| Solingen | 2,31 | 1,03 |
| Straelen | 2,25 | 0,89 |
| Tönisvorst | 1,84 | 0,87 |
| Velbert | 1,75 | 1,14 |
| Voerde | 1,81 | 1,72 |
| Wachtendonk | 1,51 | 0,59 |
| Weeze | 2,04 | 0,61 |
| Wesel | 1,95 | 0,63 |
| Willich | 1,81 | 0,61 |
| Wülfrath | 1,97 | 1,11 |
| Wuppertal | 2,27 | 2,11 |

Anhang A3

Übersicht der Abwassergebühren

| Regierungsbezirk Düsseldorf | | |
|-------------------------------|-----------------------------------|---|
| Stadt/Gemeinde | gesplittete Gebührensätze | |
| | Schmutzwasser [€/m ³] | Niederschlagswasser [€/m ³] |
| Anzahl Städte / Gemeinden: 39 | | |
| Maximaler Gebührensatz | 3,03 | 2,11 |
| Minimaler Gebührensatz | 1,05 | 0,25 |
| Mittlerer Gebührensatz | 1,94 | 0,90 |

| Regierungsbezirk Düsseldorf | |
|-----------------------------|--|
| Stadt/Gemeinde | Einheitsgebührensätze Vollanschluss [€/m ³] |
| Alpen | 4,10 |
| Bedburg-Hau | 1,93 |
| Brüggen | 2,75 |
| Dinslaken | 1,88 |
| Erkrath | 2,50 |
| Haan | 2,55 |
| Heiligenhaus | 2,76 |
| Hilden | 1,98 |
| Kaarst | 1,79 |
| Kalkar | 2,10 |
| Kamp-Lintfort | 4,36 |
| Kranenburg | 3,35 |
| Meerbusch | 2,80 |
| Mettmann | 3,23 |
| Moers | 3,54 |
| Nettetal | 3,64 |
| Neukirchen-Vluyn | 3,29 |
| Ratingen | 2,04 |
| Rheinberg | 3,57 |
| Rheurdt | 2,20 |
| Rommerskirchen | 3,50 |
| Schermbeck | 2,45 |
| Schwalmtal | 3,57 |
| Sonsbeck | 3,25 |
| Uedem | 2,82 |
| Viersen | 3,36 |
| Xanten | 3,83 |

Anhang A3

Übersicht der Abwassergebühren

Regierungsbezirk Düsseldorf

| Stadt / Gemeinde | Einheitsgebührensätze Vollanschluss [€/m³] |
|-------------------------------|---|
| Anzahl Städte / Gemeinden: 27 | |
| Maximaler Gebührensatz | 4,36 |
| Minimaler Gebührensatz | 1,79 |
| Mittlerer Gebührensatz | 2,73 |

Regierungsbezirk Köln

| Stadt / Gemeinde | gesplittete Gebührensätze | |
|------------------|---------------------------|----------------------------|
| | Schmutzwasser [€/m³] | Niederschlagswasser [€/m³] |
| Aachen | 1,99 | 0,96 |
| Alfter | 3,65 | 0,89 |
| Alsdorf | 2,56 | 0,89 |
| Bad Honnef | 2,46 | 0,95 |
| Baesweiler | 1,98 | 0,78 |
| Bergheim | 2,48 | 1,11 |
| Bergneustadt | 3,33 | 0,93 |
| Bonn | 1,92 | 1,03 |
| Bornheim | 2,99 | 1,50 |
| Brühl | 2,56 | 0,68 |
| Burscheid | 2,02 | 1,07 |
| Düren | 1,95 | 0,59 |
| Erkelenz | 2,14 | 1,11 |
| Eschweiler | 1,54 | 1,18 |
| Euskirchen | 2,86 | 1,13 |
| Gangelt | 1,88 | 0,60 |
| Geilenkirchen | 2,54 | 0,61 |
| Gummersbach | 3,17 | 1,07 |
| Hennef | 3,50 | 0,80 |
| Hückelhoven | 2,60 | 0,68 |
| Hürth | 2,13 | 1,02 |
| Kerpen | 1,29 | 0,74 |
| Köln | 1,23 | 1,10 |
| Königswinter | 3,99 | 1,43 |
| Leichlingen | 2,55 | 1,52 |
| Leverkusen | 1,78 | 1,53 |
| Lönner | 2,61 | 1,40 |

Anhang A3

Übersicht der Abwassergebühren

| Regierungsbezirk Köln | | |
|-----------------------|---------------------------|----------------------------|
| Stadt/Gemeinde | gesplittete Gebührensätze | |
| | Schmutzwasser [€/m³] | Niederschlagswasser [€/m³] |
| Mechemich | 4,00 | 1,01 |
| Meckenheim | 2,56 | 0,44 |
| Much | 3,79 | 1,70 |
| Rheinbach | 3,41 | 0,92 |
| Ruppichteroth | 3,47 | 0,25 |
| Sankt Augustin | 2,06 | 1,09 |
| Selkant | 2,06 | 0,46 |
| Siegburg | 2,37 | 1,43 |
| Stolberg | 1,68 | 1,24 |
| Swisttal | 2,32 | 0,84 |
| Troisdorf | 2,32 | 1,03 |
| Übach-Palenberg | 2,70 | 1,02 |
| Wassenberg | 2,51 | 1,10 |
| Wegberg | 2,80 | 1,51 |
| Wesseling | 2,06 | 1,03 |
| Windeck | 3,19 | 0,92 |
| Würselen | 2,44 | 1,22 |
| Zülpich | 3,18 | k.V. |

| Regierungsbezirk Köln | | |
|-------------------------------|---------------------------|----------------------------|
| Stadt/Gemeinde | gesplittete Gebührensätze | |
| | Schmutzwasser [€/m³] | Niederschlagswasser [€/m³] |
| Anzahl Städte / Gemeinden: 45 | | |
| Maximaler Gebührensatz | 4,00 | 1,70 |
| Minimaler Gebührensatz | 1,23 | 0,25 |
| Mittlerer Gebührensatz | 2,55 | 0,99 |

Übersicht der Abwassergebühren

Regierungsbezirk Köln

| Stadt/Gemeinde | Einheitsgebührensätze Vollanschluss [€/m ³] |
|------------------------|--|
| Aidenhoven | 3,77 |
| Bad Münstereifel | 4,71 |
| Bedburg | 3,62 |
| Bergisch Gladbach | 2,55 |
| Blankenheim | 4,50 |
| Dahlem | 3,45 |
| Eitorf | 4,40 |
| Elsdorf | 4,05 |
| Engelskirchen | 5,08 |
| Erfstadt | 1,89 |
| Frechen | 3,92 |
| Heimbach | 2,80 |
| Heinsberg | 2,53 |
| Hellenthal | 5,52 |
| Herzogenrath | 3,38 |
| Hückeswagen | 3,80 |
| Hürtenwald | 4,07 |
| Inden | 2,74 |
| Jülich | 5,23 |
| Kall | 3,10 |
| Kreuzau | 2,55 |
| Kürten | 3,78 |
| Langerwehe | 3,52 |
| Lindlar | 3,57 |
| Linnich | 3,49 |
| Marienheide | 3,57 |
| Merzenich | 2,05 |
| Monschau | 5,37 |
| Morsbach | 3,99 |
| Nettersheim | 3,47 |
| Neunkirchen-Seelscheid | 4,44 |
| Nideggen | 3,30 |
| Niederkassel | 3,53 |
| Niederzier | 3,55 |
| Nörvenich | 4,36 |
| Nümbrecht | 4,91 |
| Odenthal | 2,77 |
| Overath | 4,00 |
| Pulheim | 2,84 |
| Radevormwald | 3,69 |
| Reichshof | 4,02 |
| Rösrath | 3,90 |

Anhang A3

Übersicht der Abwassergebühren

| Regierungsbezirk Köln | |
|-----------------------|--|
| Stadt/Gemeinde | Einheitsgebührensätze Vollanschluss [€/m ³] |
| Roetgen | 4,92 |
| Schleiden | 4,31 |
| Simmerath | 4,20 |
| Titz | 5,00 |
| Vettweiß | 4,43 |
| Wachtberg | 3,74 |
| Waldbröl | 4,95 |
| Waldfeucht | 2,78 |
| Weilerswist | 3,96 |
| Wermelskirchen | 3,64 |
| Wiehl | 3,58 |
| Wipperfürth | 3,79 |

| Regierungsbezirk Köln | |
|-------------------------------|--|
| Stadt/Gemeinde | Einheitsgebührensätze Vollanschluss [€/m ³] |
| Anzahl Städte / Gemeinden: 54 | |
| Maximaler Gebührensatz | 5,52 |
| Minimaler Gebührensatz | 1,89 |
| Mittlerer Gebührensatz | 3,81 |